

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.110 vom 27. November 2014

BS Appellationsgericht, 2014-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.110

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.110 du 27 novembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.110 del 27 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission als vom Regierungsrat gewählte Kommission kann bezüglich der kantonalen Steuern gemäss § 171 Abs. 1 des baselstädtischen Steuergesetzes (StG; SG 640.100) bzw. § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Zustellung zu erheben (§ 171 Abs. 2 StG). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG (§ 171 Abs. 4 StG).

Gemäss Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) kann das kantonale Recht den Weiterzug des Beschwerdeentscheides (der Steuerrekurskommission) bezüglich der direkten Bundessteuer an eine weitere verwaltungsunabhängige Instanz vorsehen. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheids zu erheben (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Für das Verfahren gelten in erster Linie die Verfahrensbestimmungen von Art. 140 ■ 144 DBG und subsidiär jene des kantonalen Rechts zum Rekursverfahren (Art. 145 Abs. 2 DBG; § 1 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer [DBStV; SG 660.100]; VGE VD.2010.155 vom 26. Juli 2011 E. 1.1).

Das Verwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses (kantonale Steuern) ebenso wie für die Beschwerde (direkte Bundessteuer) sowohl funktionell als auch sachlich zuständig.

1.2 Bei der vorliegend angefochtenen Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Gemäss § 10 Abs. 2 VRPG ist die selbständige Anfechtung von prozessleitenden Verfügungen als Zwischenverfügungen nur zulässig, wenn diese für die Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Ein derartiger Nachteil ist bei Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung nach ständiger Praxis ohne weiteres zu bejahen (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005, S. 277 f., 281 f.; vgl. VGE VD.2011.59 vom 27. Oktober 2011 und VGE 732/2005 vom 19. Januar 2006, je m.w.H.).

1.3 Der Rekurrent ist als Adressat der angefochtenen Verfügung von dieser unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 VRPG zum Rekurs und zur Beschwerde legitimiert ist. Auf das rechtzeitig eingereichte Rechtsmittel ist somit einzutreten.

1.4 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat dieses zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- und

Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch vorliegenden Verfahrens bildet die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission und die Festsetzung eines Kostenvorschusses von CHF 500.■ in jenem Verfahren. Demgegenüber ist vorliegend nicht über das Erlassgesuch selber zu befinden, nachdem die Vorinstanz dieses ebenfalls nicht geprüft hat.

E. 2.1

2.1.1 Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung wird in erster Linie durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Daneben besteht er auch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV [SR 101]). Nach gefestigter Praxis des Bundesgerichts gilt dieser verfassungsrechtliche Anspruch unabhängig von der Rechtsnatur der Entscheidungsgrundlagen und des Verfahrens für jedes staatliche Verfahren, in welches der Rechtsuchende einbezogen wird oder dessen er zur Wahrung seiner Rechte bedarf (BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182; 128 I 225 E. 2.3 S. 227 m.w.H.; vgl. VGE VD.2011.59 vom 27. Oktober 2011 E. 2.1 und VGE 642/2003 vom 4. August 2003 E. 3a = BJM 2005 S. 100 ff.). Für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission finden sich in § 136 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung [StV; SG 640.110]) Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege. Deren Regelung geht indessen nicht über die verfassungsrechtliche Minimalgarantie von Art. 29 Abs.

E. 2.5

2.5.1 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erweist sich der vorliegende Sachverhalt trotz dem Vorliegen von Drittschulden nicht als derart eindeutig, dass die Prozesschancen des Rekurrenten "praktisch vernachlässigt werden" könnten. Gemäss der Berechnung der Steuerverwaltung im Einspracheentscheid vom 3. März 2015 übersteigt das monatliche Einkommen des Rekurrenten aus seiner Altersrente sowie den Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen seinen betriebsrechtlichen Existenzbedarf um CHF 159.■. Dieser Betrag sowie die beim Bedarf eingerechneten Steuerrückstellungen von CHF 95.■, mithin CHF 254.■, stünden dem Rekurrenten zur Verfügung, um seine Steuerschuld von CHF 1'161.35 zu bezahlen. Vor diesem Hintergrund stellt sich tatsächlich konkret die Frage, ob mit einem Steuererlass eine echte finanzielle Sanierung des Rekurrenten erreicht werden kann, oder ob ein Verzicht des Staates auf seine Steuerforderungen nicht bloss zu einer einseitigen Gläubigerbevorzugung führen würde, da beim allfälligen Zugriff der beiden privaten Gläubiger auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten ein Konkurrent wegfielen.

2.5.2 In diesem Zusammenhang ist nun aber zu beachten, dass gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung ebensowenig pfändbar sind wie die Ergänzungsleistungen. Dies gilt auch für die kantonalen Ergänzungsleistungen und mithin für die kantonalen Beihilfen (vgl. BGE 135 III 20 E. 4 S. 21 f.; BSK SchKG I-Von der Mühl, Art. 92 N 37). Aus den Akten geht hervor, dass der Rekurrent nicht über anderes als solches unpfändbares Einkommen und auch nicht über anderes Vermögen verfügt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht als zum vornherein klar ■ und kann im vorliegenden

Rahmen der Prüfung der Aussichtslosigkeit auch offen gelassen werden ■, dass die Drittgläubiger in einer allfälligen Zwangsvollstreckung und bei einem einseitigen Verzicht des Gemeinwesens begünstigt würden; Präjudizien zu dieser Frage im Steuererlassverfahren sind jedenfalls keine ersichtlich.

2.5.3 Analoges gilt für die Drittschulden. Dabei handelt es sich, wie vorstehend dargestellt, ausschliesslich um Schulden bei Kreditkarteninstituten. Diese Schulden sind nur teilweise, und zwar im Umfang der Mindestzahlungspflicht fällig, welche vorliegend gemäss den aufliegenden Unterlagen der beiden genannten Kreditkarteninstitute monatlich einer Quote von ca. 1/20 des Gesamtsaldos von CHF 4'900.■, somit CHF 245.■ entspricht, jährlich somit CHF 2'940.■. Angesichts des Umstands, dass die beiden Kreditkarteninstitute vorliegend die Kreditkartenkonti in ähnlicher Art und Weise führen wie Banken ein Kontokorrent ■ es gibt einen monatlichen Auszug mit dem aktuellen Saldo sowie jenem des Vormonats, den im Vormonat geleisteten Zahlungen und getätigten Transaktionen sowie der für den aktuellen Monat geforderten Mindestzahlung von jeweils ca. 1/20 des Gesamtsaldos, das Ganze bei einer bezifferten Ausgabenlimite ■, erscheint es nicht zum vornherein klar, ob bei der Beurteilung der Frage der Bevorzugung von Drittgläubigern beim Steuererlass der ■ nicht fällige ■ Gesamtsaldo der Kreditkartenabrechnungen als relevante Drittschuld betrachtet werden kann. Präjudizien zu dieser Frage sind jedenfalls auch hier nicht ersichtlich. Andere Schulden liegen in casu nicht vor, womit es folglich auch nicht zum vornherein klar ist, ob überhaupt eine Überschuldung vorliegt. Insgesamt erscheint somit die Auffassung nicht zum vornherein aussichtslos, dass vorliegend ein allfälliger Steuererlass nicht den Drittgläubigern, sondern dem Rekurrenten selber zu Gute kommen könnte.

2.6 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurs vor Steuerrekurskommission, ohne diesen hier abschliessend zu beurteilen, trotz Bestandes von Drittschulden nicht als zum vornherein aussichtslos erscheint. Der vorliegende verwaltungsgerichtliche Rekurs und die Beschwerde sind daher gutzuheissen, die Verfügung des Präsidiums der Steuerrekurskommission vom 12. Mai 2015 aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dem Rekurrenten wird die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen, und es wird auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten sein.

E. 3

Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist auf die Erhebung von Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.